

**RICHTLINIE 97/2/EG DES RATES**  
**vom 20. Januar 1997**  
**zur Aenderung der Richtlinie 91/629/EWG ueber Mindestanforderungen fuer den Schutz von**  
**Kaelbern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestuetzt auf den Vertrag zur Gruendung der Europaeischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43, auf Vorschlag der Kommission (1), nach Stellungnahme der Europaeischen Parlaments (2), in Erwaegung nachstehender Gruende:

Gemaess Artikel 6 der Richtlinie 91/629/EWG (3) hat der Wissenschaftliche Veterinaerausschuss am 9. November 1995 eine Stellungnahme abgegeben, auf deren Grundlage die Kommission einen Bericht erstellt hat, der dem Europaeischen Parlament und dem Rat uebermittelt wurde.

Entsprechend den Schlussfolgerungen dieses Berichts empfiehlt es sich, einige Bestimmungen der Richtlinie 91/629/EWG zu aendern, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen auf wissenschaftlicher Grundlage basieren und nicht ueber das Mass hinausgehen, das fuer ein effektives Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen notwendig ist.

In der Erklarung Nr. 24 zur Schlussakte zum Vertrag ueber die Europaeische Union werden die Gemeinschaftsorgane sowie die Mitgliedstaaten ersucht, bei der Ausarbeitung und Durchfuehrung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Die Harmonisierung der Regeln ueber die Kaelberhaltung im Rahmen der gemeinsamen Marktordnung ist erforderlich, um die rationelle Entwicklung der Erzeugung zu befriedigenden Wettbewerbsbedingungen zu gewaehrleisten. In dieser Hinsicht ist es wissenschaftlich erwiesen, dass die Kaelber einer artgerechten Umgebung beduerfen. Rinder leben in Herden; aus diesen Gruenden sollten Kaelber in Gruppen gehalten werden. Kaelber in Gruppen- und Einzelhaltung brauchen genuegend Raum, um sich zu bewegen, Kontakte mit Artgenossen zu haben und um normal aufstehen und sich normal niederlegen zu koennen.

Es gilt, Erzeugerbetrieben eine angemessene Frist einzuraeumen, um den Anforderungen dieser Richtlinie nachzukommen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 91/629/EWG wird wie folgt geaendert:

1. Artikel 3 Absatz 3 erhaelt folgende Fassung:

"(3) Ab dem 1. Januar 1998 gelten alle neu gebauten oder renovierten Betriebsanlagen und alle Anlagen, die nach diesem Stichtag erstmals benutzt werden, folgende Bestimmungen:

a) Ueber 8 Wochen alte Kaelber duerfen nicht in Einzelbuchten gehalten werden, es sei denn, es liegt eine tieraerztliche Bescheinigung darueber vor, dass das betreffende Tier gesundheits- oder verhaltensbedingt abgesondert werden muss, um behandelt werden zu koennen. In jedem Fall entspricht die Breite der Einzelbucht zumindest der Widerristhoehe des Kalbes in Standposition und die Laenge der Einzelbucht zumindest der Koerperlaenge, gemessen von der Nasenspitze bis zum kaudalen Rand des Tuber ischii (Spitze des Hinterteils), multipliziert mit 1,1.

Einzelbuchten fuer Kaelber (ausser fuer die Absonderung kranker Tiere) duerfen keine festen Waende haben, sondern muessen mit durchbrochenen Seitenwaenden ausgestattet sein, die einen direkten Sicht- und Beruehrungskontakt der Kaelber ermoeglichen.

b) Fuer Kaelber in Gruppenhaltung ist die jedem Kalb uneingeschraenkt verfuegbare Flaechen zumindest gleich 1,5 m<sup>2</sup> fuer jedes Kalb mit einem Lebendgewicht von weniger als 150 kg, zumindest 1,7 m<sup>2</sup> fuer jedes Kalb mit einem Lebendgewicht von mehr als 150 kg, aber weniger als 220 kg und zumindest 1,8 m<sup>2</sup> fuer jedes Kalb mit einem Lebendgewicht von ueber 220 kg.

Dieser Absatz findet jedoch keine Anwendung auf

- Betriebe mit weniger als sechs Kaelbern;

- Kaelber, die sich bei der Mutter befinden, um von ihr gesaeugt zu werden.
- Ab dem 31. Dezember 2006 gelten die vorstehenden Bestimmungen fuer alle Betriebe."
- 2. Artikel 3 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich wird gestrichen.
- 3. Artikel 4 Absatz 2 wird gestrichen.
- 4. In Artikel 6 wird das Datum "1. Oktober 1997" durch den "1. Januar 2006" ersetzt.

#### Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften um dieser Richtlinie bis spaetestens 31. Dezember 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzueglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veroeffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Nach Massgabe der allgemeinen Vertragsbestimmungen koennen die Mitgliedstaaten nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet jedoch strengere Vorschriften zum Schutz von Kaelbern aufrechterhalten oder anwenden als sie in dieser Richtlinie festgelegt sind. Sie unterrichten die Kommission ueber alle diesbezuglichen Massnahmen.

#### Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veroeffentlichung im Amtsblatt der Europaeischen Gemeinschaften in Kraft.

#### Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Bruessel am 20. Januar 1997.

Im Namen des Rates

Der Praesident

J. VAN AARTSEN

(1) ABl. Nr. C 85 vom 22. 3. 1996, S. 19.

(2) ABl. Nr. C 320 vom 28. 10. 1996, S. 259.

(3) ABl. Nr. L 340 vom 11. 12. 1991, S. 28.